

Aufgabe Anschaffung und Abschreibung

Hinweis:

die genannten Preise enthalten bereits die Umsatzsteuer von 19 %, sind also Bruttopreise. Umsatzsteuerbuchungen sind im Rahmen dieser Aufgabe nicht erforderlich. Verwenden Sie den Kontenplan für die Bildung von Buchungssätzen!

Sachverhalt:

Im April 2017 erhält der Abwasserbetrieb der Gemeinde Solbacken ein Angebot über ein Fahrzeug mit einer Einrichtung zur optischen Kontrolle der Abwasserkanäle per Videokamera. Der Preis beträgt 60.000 €. Die Überführung des Fahrzeuges wird für 750 € angeboten. Die Lieferfirma bietet für das Bedienungspersonal zusätzlich eine Schulungsmaßnahme „Optimale Kanalinspektion“ zum Preis von 950 € an, die aber für die Inbetriebnahme des Gerätes nicht unbedingt erforderlich ist.

Das Fahrzeug wird am 14. Juni bestellt und am 1. August geliefert.

- a) Ermitteln Sie die Anschaffungskosten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Bestellung.

60.000 € + 750 € = 60.750 €

- b) Wird eine Buchung bei der Bestellung erforderlich?

Nein

- c) Wie lautet der Buchungssatz zum Zeitpunkt der Lieferung auf Ziel?

per 0750 an 3550 60.750 €

- d) Bei der Lieferung stellt sich heraus, dass das Fahrzeug Lackschäden aufweist. Nach sofortiger Mängelrüge räumt die Lieferfirma der Gemeinde Solbacken am 2. August einen Preisnachlass von 750 € ein und schreibt den Betrag gut. Die Gemeinde ist einverstanden und verzichtet auf eine Nachbesserung. Wie ist bei der Gemeinde zu buchen und wie hoch ist der Anschaffungswert des Fahrzeuges?

per 3550 an 0750 750 €

- e) Die Finanzbuchhaltung gleicht die Rechnung am 15. August aus. Wie ist zu buchen?

per 3550 an 1810 60.000 €

- f) Am Jahresende ist die Abschreibung (linear) für das angeschaffte Fahrzeug durchzuführen, die geschätzte Nutzungsdauer soll zehn Jahre betragen. Wie ist zu buchen und welche Rechtsvorschriften müssen beachtet werden?

60.000 € / 10 Jahre = 6.000 € p.a.

6.000 € / 12 Monate = 500 € p. M.

*500 € * 500 € = 2.500 € AfA für 2017*

per 5750 an 0750 2.500 €

§ 36 I KomHVO in Verbindung mit § 36 V KomHVO